

# **GESUNDHEITSNETZ SÜDOST – GSO**

## **- SATZUNG -**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen GESUNDHEITSNETZ SÜDOST.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist eine strukturierte regionale Vernetzung von Haus- und Fachärzten, die Förderung des kollegialen Austausches und gegenseitiger Beistand in Notsituationen, der Erhalt einer qualitativ guten ambulanten Versorgung, die Vertretung der Interessen der Mitglieder nach Außen und die Verbesserung von Versorgungsprozessen.
- (2) Diese Ziele sollen durch folgende Aktivitäten erreicht werden: Fortbildungen, Fallkonferenzen, Projekte für eine bessere Versorgung unserer Patienten in der Region, Abstimmung mit anderen Leistungserbringern, Weiterbildungen für Ärzte und Medizinische Fachangestellte, die Zusammenarbeit mit der KV.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können vor allem niedergelassene Ärzte werden, vornehmlich Hausärzte, und zwar aus der Region im Südosten Berlins, über deren Antrag der Vorstand entscheidet. Personen, die sich für die Erreichung der Ziele des Vereins engagieren, können ebenfalls die ordentliche Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen diesen kann binnen Monatsfrist nach Zugang der Ausschluss-erklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder mit dem Verein verbunden sein, wobei korrespondierende Mitglieder die Vereinszwecke insbesondere durch ihre auswärtige intellektuelle, wissenschaftliche Tätigkeit unterstützen. Ehrenmitglieder haben sich in besonderer Weise im Sinne der Vereinszwecke verdient gemacht und sind von der Beitragspflicht befreit. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich nicht aktiv und direkt am Vereinsleben beteiligen können, jedoch in anderer Weise zur Realisierung der Vereinszwecke beitragen.

(7) Zur Unterstützung des Vereins in wissenschaftlichen und praxisorientierten Fragen können wissenschaftliche Räte geschaffen werden.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds binnen sechs Monaten, als Minderheitsvotum auf schriftliches Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe, wenigstens jedoch einmal jährlich ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

(2) Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von in der Regel zwei Wochen, gerechnet vom Tage der persönlichen Übergabe bzw. der Absendung der Einladung (auch als E-Mail oder Fax) an die letzten bekannten Kontaktdaten des Mitglieds unter Bezeichnung der Tagesordnung. Anträge sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Frist verkürzt werden, wenn es gelingt, sämtliche Mitglieder durch Übergabe bzw. Zugang vorgenannter Einladung bis spätestens eine Woche vor dem Termin zu laden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, sich durch ein anderes Mitglied durch Vollmacht vertreten lassen kann und Stimmenthaltungen wie ungültige Stimmen zählen. Änderungen der Satzung, des Zwecks des Vereins sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins benötigen drei Viertel der Stimmen.

(4) Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung, über deren Beschlüsse eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende und für jedes Mitglied einsehbare Niederschrift aufzunehmen ist.

## § 5 Vorstand

(1) Dem von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht in der Regel aus drei Personen. Er fällt Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten nach außen gemeinsam.

Darüber hinaus kann insbesondere für die Führung der Geschäfte der Verwaltung des Vereins ein sog. besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt oder aber auch für abgrenzbare Aufgabenbereiche Handlungsvollmacht erteilt werden.

(3) Die Verteilung von Funktionen bzw. Geschäftsbereichen innerhalb des Vorstands (z.B. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Besitzer o.dgl.) regelt dieser nach interner Beschlussfassung. Dafür können auch weitere Personen in den (erweiterten) Vorstand berufen oder gewählt werden.

(4) Bei Bedarf oder wenn zwei Mitglieder dies begehren, wird eine Sitzung des Vorstands einberufen, deren Beschlüsse zu protokollieren sind.

(5) Die Vorstandsmitglieder können für Reisekosten und die Aufwendungen, die sich als notwendige Folge der Geschäftsbesorgung ergeben, Aufwendungsersatz vom Verein erhalten, arbeiten jedoch im Übrigen ehrenamtlich.

(6) Die Haftung des Vorstands und ggf. der weiteren Vertreter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

*Informativ: Vorliegende geänderte Satzung wurde durch die sich neu konstituierende Mitgliederversammlung am 22.11.2017 verabschiedet.*